

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Hinweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) auf die öffentliche Bekanntmachung der Änderungen der Anlagen der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) weise ich darauf hin, dass die Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg im Amtsblatt für den Kreis Paderborn vom 14. Dezember 2022, Ausgabe Nr. 75, bekannt gemacht worden ist.

Geseke, 21. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Remco van der Velden

395/2022

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 05. Dezember 2022 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Änderung der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg, wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) der Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 01.01.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 06. Dezember 2022

gez.
Ulrich Berger
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 1 Absatz 3

**Tarif zur Gebührensatzung des Volkshochschule-Zweckverbandes
Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad
Wünnenberg vom 01.01.2023**

Gebühr pro Person

Vorträge 2,30 bis 10,00 Euro/UStd.

Lehrveranstaltungen 2,30 Euro/UStd.

Nach dem WbG nicht
förderungsfähige Veranstaltungen kostendeckend, mind. 2,30 Euro/UStd.

Kurse und Veranstaltungen der VHS vor Ort, die nicht nach dem Umsatzsteuergesetz befreit sind, werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Exkursionen, Studienfahrten, -reisen kostendeckend

Die Gebühren für Prüfungen müssen mindestens kostendeckend berechnet werden.

Die Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten durchgeführt werden, sind stets mindestens kostendeckend zu kalkulieren.

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine abweichende Gebühr festsetzen.

Die Gebühren werden auf 0,10 € genau berechnet und ausgewiesen. Die Gebührenberechnung unterliegt dem Prinzip der kaufmännischen Rundung.

Salzkotten, 05.12.2022

gez.
Papenheinrich
Verbandsvorsitzende

gez.
Kieroth
Schriftführerin